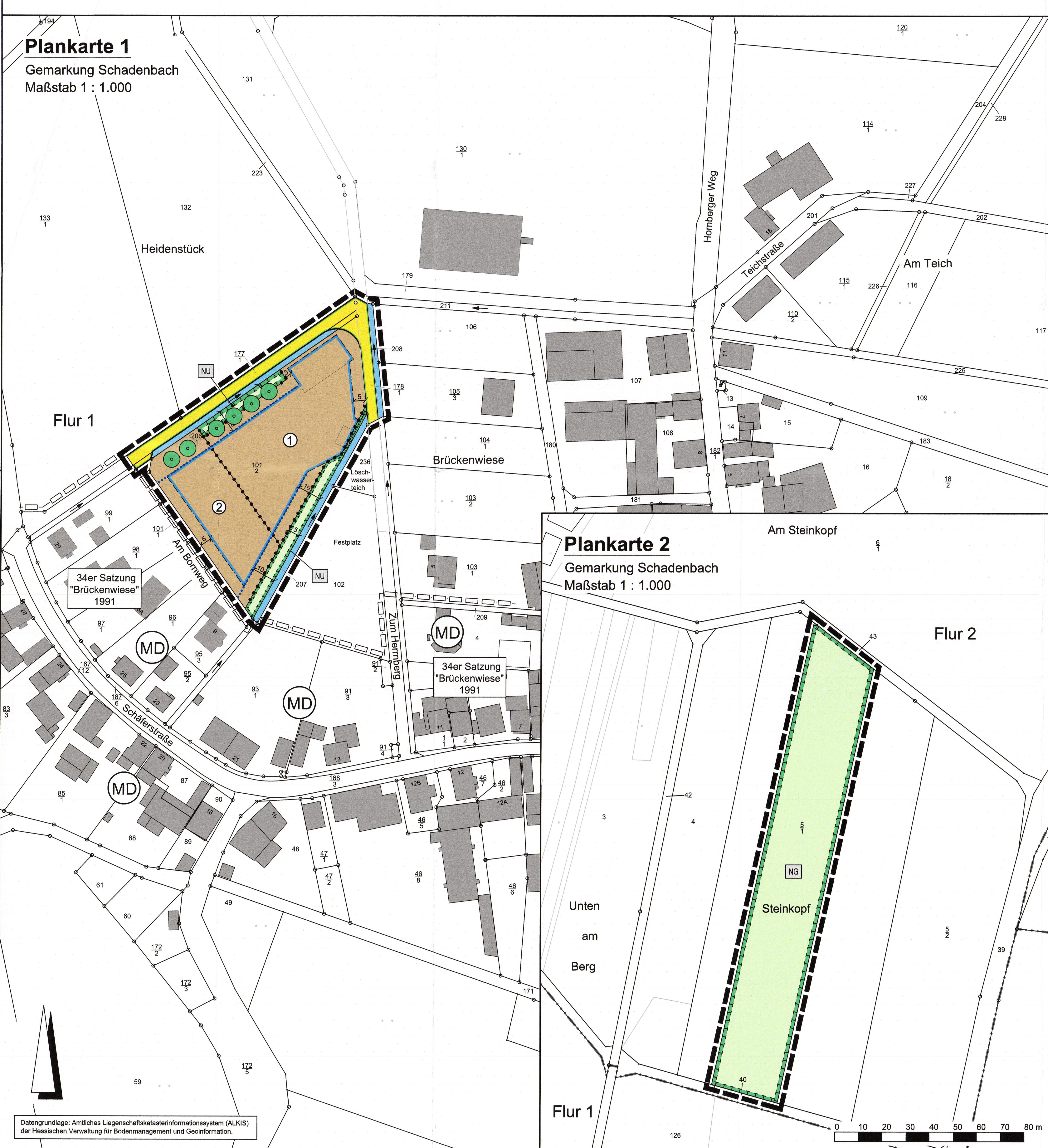


Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Schadenbach

Bebauungsplan "Am Bornweg"



- Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378),
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602),
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915).
- Zeichenerklärung**

Katasteramtliche Darstellung
Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücksnummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen
Art der baulichen Nutzung
MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wegesseitengraben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklungsziel: Naturisches Uferbegleitgrün für Amphibien und Reptilien
Entwicklungsziel: Natürliche Grünlandsaats
Anpflanzung von Laubbäumen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen
Gewässerrandstreifen
Bemaßung (verbindlich)
räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
1	MI	0,6	1,0	II
2	MI	0,35	0,6	II

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

- 1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)**

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs.5 und 6 BauNVO sowie § 6 Abs.2 und 3 BauNVO gilt für das Mischgebiet MI 1 und MI 2.

1.1.2 Die Nutzungen unter § 6 Abs.2 Nr.7 (Tankstellen) und Nr.8 (Vergnügungsfahrten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2) und die Ausnahme unter § 6 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 20 Abs.3 BauNVO:
Die Geschosfläche ist nach den Außenmauern der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Mitzurechnen sind auch Flächen von Außerhalbsträumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände.

1.1.4 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB gilt: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.

1.2 **Fläche für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 Abs.1 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO:
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; ausgenommen sind Stellplätze, Fahrradstellflächen, Nebenanlagen sowie Regenwasserzisternen (durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird), die auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Ausnahme: Im Bereich der Bauvorbereitungen zu den Gräben sind keine baulichen Anlagen zulässig.

1.3 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB und § 9 Abs.1a BauGB**

1.3.1 Gehwege, Garagenzufahrten, Hof- und Lagerflächen sind in wasserdrücklassiger Bauweise zu befestigen. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsflächen bei Gewerbebetrieben ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig. Privat-Stellplätze sind in wasserdrücklassiger Weise zu befestigen und zu begrünen, sofern betriebliche, wasser- oder bodenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

1.3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB: Entwicklungsziele Naturisches Uferbegleitgrün: Maßnahmen für Amphibien und Reptilien (Plankarte 1):
Maßnahmen: Innerhalb der Flächen sind insgesamt 3 kleinere Totholzhaufen aus kleinerem Stammholz und Gast anzulegen sowie 2 kleinere Steinerschütungen (Mand) und Pflege der Steinerschütungen hat abschrittweise zu erfolgen) durchzuführen. Das Uferbegleitgrün ist einmal jährlich abschrittweise zu mähen. Der geschnittene Schnitt ist im nachfolgenden Jahr zu mähen. Aufwuchsende Gehölze sind zu entfernen. Eine Düngung sowie die Beweidung der Flächen sind unzulässig.

Pflegehinweis (keine Festsetzung): Der Zeitpunkt der ersten Mahd soll zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Die Mahd sollte mit einem Balkenmäher erfolgen. Schnitthöhe mindestens 12 cm. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Technische Maßnahmen zum Erhalt der Gräben sollte zwischen 01. August und 30. September durchgeführt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Weitere Pflegehinweise sind im Umweltbericht aufgeführt.

1.4 **Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)**

1.4.1 Das Defizit von 50.378 Biotopwertpunkten durch die Eingriffe im Mischgebiet und der möglichen Straßenerweiterung/-ausbau wird der Ausgleichsfläche Gemarkung Schadenbach, Flur 2, Flurstück 5/1 (tw. zugeordnet (Plankarte 2)).
Maßnahmen: Innerhalb der in Plankarte 2 dargestellten Fläche ist auf einer Fläche von mindestens 5.998 m² mittels Heumilchsaat bzw. Saatgut regionaler Herkunft ein dauerhaftes Grünland herzustellen. Das Grünland ist durch ein- bis zweimalig jährlicher Mahd extensiv zu pflegen. Alternativ ist eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Eine Düngung ist unzulässig.
Pflegehinweis (keine Festsetzung): Das zu verwendende Saatgut sollte einen Kräuteranteil von ca. 30% aufweisen.

1.5 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB**

1.5.1 Je Pflanzsymbol gilt es einen einheimischen standortgerechten Obbaum oder Laubbau zu pflanzen und zu pflegen. Die Anpflanzung kann bis maximal 5m vom Pflanzsymbol in der Plankarte abweichen. Artenauswahl siehe 4.12.

1.5.2 Außenwände von Garagen und Nebenanlagen sind mit Spalierobst, Hecken oder Kletterpflanzen einzurichten, soweit die Nutzung von Fenster- und Türöffnungen nicht behindert wird.

1.5.3 Grundstücke sind für die Pflanzmaßnahmen gem. §§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB und zur Bepflanzung der Grundstücksflächen standortgerechte heimische sowie kulturhistorisch bedeutsame Laubgehölze und Bäume zu wählen. Ergänzt werden können einzeifelhäufige eingebürgerte Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Flieder-Syringa vulgaris). Koniferen sind unzulässig.
- 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.1 HBO)

2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachfarbe gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr.1 HBO:
2.1.1.1 Zulässig sind Flach-, Wal-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung bis max. 30°.
2.1.1.2 Die unter 2.1.1. vorgegebenen Dachneigungen gelten auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Flachdächer bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebenanlagen bis 5° müssen zu mind.60% begrünt werden.
2.1.1.3 Als Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

2.1.1.4 Aufbauten: Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

2.2 **Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:**

2.2.1 Im Mischgebiet sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m über der Geländeoberfläche zulässig.
2.2.2 Mauern, Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig. Für Stützmauern gelten die Vorgaben des Hess. Bauordnung.

2.3 **Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:**

2.3.1 Mindestens 100% der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünflächen zu nutzen, davon sind 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt: ein Laubbau mit 20 m² sowie ein Strauch je 2 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauergärten können als Einzelpflanzen eingestuft werden.
2.3.2 Stein-, Kies-, Split- und Schottererschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen.

- 3 Wasserrechtliche Festsetzungen**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

3.1 **Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 37 Abs.4 HWG:**

3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwasser-nutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
3.1.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 7 m³ zu errichten. Davon entfallen mind. 4,5 m³ als Retentionsvolumen. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselventil dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.
- 4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BauGB)**

4.1 Bodenkennlinie

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs.2 HDSchG (Bodenkennlinie) zerstört werden. Vor Umsetzung der Planung (Erschließungsplanung, Bauausführung) ist ein archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich. Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten Testschnitte innerhalb des beplanten Geländes durchgeführt werden, die Auskunft über die Befundhaltung geben sollen, da von ihren Ergebnissen abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totlaufgrabung) erforderlich sind.
- 4.2 Altlasten, Bodenkontaminationen**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, ist umgehend die nach § 15 HalBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 4.3 Bauvorbereitung**

Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 10 Meter Streifens entlang der Grabenparzellen, gemessen am äußeren Rand der Oberkannte Gewässerböschung, bauliche Anlagen unzulässig.
- 4.4 Bodenschutz/ Erdmassenausgleich**

Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsbereich Verwendung finden (Erdmassenausgleich).
- 4.5 Schutz von Versorgungsleitungen**

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen. Für Baumpflanzarten im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen gilt das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 bzw. DIN 19630.
- 4.6 Stellplätze**

Die Stellplätze betreffende Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Homberg (Ohm) in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- 4.7 Verwendung von erneuerbaren Energien**

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.
- 4.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vögelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis Ende Februar).
b) Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
c) Gehölzschnittmaßnahmen und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
d) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
e) Rodungen von Hohlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
f) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Weitere Hinweise siehe Ausführungen im Umweltbericht.
- 4.9 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr**

Freiflächengestaltungsplan

Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die beplanten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsmulden und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing., Landschaftspfleger, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.
- 4.10 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung**

Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftritt, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).
- 4.11 Bergaufsicht**

Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren ehemaligen Berghaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in einem Schacht nachgewiesen wurde. Informationen über die örtliche Lage des Schachtes liegen hier nicht vor.

- 4.12 Artenauswahl / Empfehlung**

Artenliste 1 (Bäume):
Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Trauberkirsche
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aralintermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Artenliste 2 (Sträucher):
Amenlicher ovalis – Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens – Buchsbaum
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaeus – Pfaffenhutchen
Fraxinus alnus – Faulweide
Genista tinctoria – Färbegewinster
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):
Amenlicher ovalis – Gemeine Felsenbirne
Calluna vulgaris – Heidekraut
Chamaemelum div. spec. – Zierquendel
Cornus florida – Blumenhartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Deutzia div. spec. – Deutzie
Forsythia x intermedia – Forsythie
Hamamelis mollis – Zaubernuss
Hydrangea macrophylla – Hortensie

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):
Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde
Clematis vitalba – Wald-Rebe
Hedera helix – Efeu
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie

Obstbäume:
Malus domestica – Apfel
Prunus avium – Kulturkirsche
Prunus cerasus – Sauerkirsche
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume
Prunus communis – Birne
Prunus pyramidalis – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundrose
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum lantana – Vollerger Schneeball
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Loniceraceae:
Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt
Lonicera nigra – Heckenkirsche
Lonicera periclymenum – Weidengeißblatt
Magnolia div. spec. – Magnolie
Malus div. spec. – Zierapfel
Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin
Rosa div. spec. – Rosen
Spiraea div. spec. – Spiere
Weigela div. spec. – Weigelia

Loniceraceae:
Lonicera spec. – Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspid. – Wilder Wein
Polygonum aubertii – Knöterich
Walteria sinensis – Blauregen

Verfahrensvermerk:
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 06.07.2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 22.09.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 22.09.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 23.09.2021

22.10.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.10.2022

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 14.11.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2023

Die Bekanntmachungen erfolgten im Ohmtal-Bote.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Homberg (Ohm), den 19. April 2023

Bürgermeisterin

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 09. Aug. 2023

Homberg (Ohm), den 09. Aug. 2023

Bürgermeisterin

Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Schadenbach
Bebauungsplan
"Am Bornweg"

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltingenieur
Im Nordpark 1 - 35435 Wehrberg | L +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Satzung

Stand:	22.07.2021
27.08.2021	19.11.2021
23.11.2021	29.09.2022
07.10.2022	05.01.2023

Projektleitung: Wolf
CAD: Bell
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 21-2527